



## **Mandanteninformation - Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG) – November 2022**

Stand: 01. Dezember 2022

Mit dem Sanierungs- und insolvenzrechtlichen Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG) soll insbesondere den Risiken auf den Energie- und Rohstoffmärkten und den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für Unternehmen entgegengewirkt werden. Das Gesetz wurde - ohne größere politische Diskussion - am 8. November 2022 veröffentlicht und trat am 9. November 2022 in Kraft.

### **Wesentliche Änderungen durch das SanInsKG**

Als Reaktion insbesondere auf die derzeitigen Unwägbarkeiten auf den Energie- und Rohstoffmärkten wird die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung gem. § 19 Abs. 2 InsO abgeschwächt, indem der Zeitraum für eine positive Fortführungsprognose von zwölf auf vier Monate verkürzt wurde. Daneben wurde die Höchstfrist zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung nach § 15a Abs. 1 S. 2 InsO von sechs auf acht Wochen verlängert. Zu beachten ist, dass die Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO unangetastet bleibt.

Es gilt ferner zu beachten, dass die Höchstfristen zur Stellung eines Insolvenzantrags von drei Wochen bei Zahlungsunfähigkeit und nunmehr acht Wochen bei Überschuldung nur so lange ausgenutzt werden dürfen, wie die Beseitigung der Insolvenzreife innerhalb der Antragsfrist wahrscheinlich ist.

### **Kein Kausalitätszusammenhang**

Das Gesetz verzichtet auf einen Zusammenhang zwischen der aktuellen Situation und einer Überschuldung. Die Erleichterungen gelten somit unabhängig davon, ob die Überschuldung durch die aktuelle Krise auf den Energie- und Rohstoffmärkten verursacht wurde oder auf davon völlig unabhängige Ursachen zurückzuführen ist.

## **Befristung der Änderungen**

Die neuen Regelungen des SanInsKG sind vorerst bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Ob es im Anschluss an die Befristung weitere Änderungen oder eine Verlängerung gibt, bleibt abzuwarten und hängt natürlich auch von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung ab.

## **Bedeutung für die Praxis**

Die Änderungen durch das SanInsKG bedeuten für die Geschäftsführer krisenbetroffener Unternehmen eine deutliche Erleichterung mit Blick auf eine Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung. Angesichts der aktuellen Unsicherheiten auf den Energie- und Rohstoffmärkten, aber auch aufgrund der gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Lage ist eine zuverlässige Planung für zwölf Monate derzeit kaum möglich. Durch die Verkürzung des Prognosezeitraumes wird der aktuellen Lage Rechnung getragen und verhindert, dass eigentlich gesunde Unternehmen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen müssen. Nichtsdestotrotz gilt es für Geschäftsführer krisenbetroffener Unternehmen die finanzielle Lage genau im Blick zu behalten und im Rahmen der neuen Gesetzeslage richtig zu reagieren.

\*\*\*